

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 7. November 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Corte suprema di cassazione – Italien) – Gennaro Cafaro/DQ

(Rechtssache C-396/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EU] Nr. 1178/2011 – Anhang I, FCL.065 – Zeitlicher Geltungsbereich – Richtlinie 2000/78/EG – Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Diskriminierung wegen des Alters – Art. 2 Abs. 5 – Art. 4 Abs. 1 – Nationale Regelung, die die automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Vollendung des 60. Lebensjahrs vorsieht – Piloten von Luftfahrzeugen – Schutz der nationalen Sicherheit)

(2019/C 432/11)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Gennaro Cafaro

Beklagte: DQ

Tenor

Art. 2 Abs. 5 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegensteht, die vorsieht, dass das Arbeitsverhältnis von Piloten, die bei einem Unternehmen beschäftigt sind, das Luftfahrzeuge für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Schutz der nationalen Sicherheit eines Mitgliedstaats betreibt, mit Vollendung des 60. Lebensjahrs automatisch endet, sofern diese Regelung für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit im Sinne dieser Bestimmung erforderlich ist, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegensteht, die vorsieht, dass das Arbeitsverhältnis von Piloten, die bei einem Unternehmen beschäftigt sind, das Luftfahrzeuge für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Schutz der nationalen Sicherheit eines Mitgliedstaats betreibt, mit Vollendung des 60. Lebensjahrs automatisch endet, sofern diese Regelung angemessen im Sinne dieser Bestimmung ist, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

⁽¹⁾ ABl. C 352 vom 1.10.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 24. Oktober 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie – Belgien) – IN (C-469/18), JM (C-470/18)/Belgische Staat

(Verbundene Rechtssachen C-469/18 und C-470/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuern – Einkommensteuer natürlicher Personen – Unzulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens)

(2019/C 432/12)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van Cassatie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: IN (C-469/18), JM (C-470/18)

Beklagter: Belgische Staat

Tenor

Die vom Hof van Cassatie (Kassationshof, Belgien) mit Entscheidungen vom 28. Juni 2018 eingereichten Vorabentscheidungsersuchen sind unzulässig.

(¹) ABl. C 427 vom 26.11.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 24. Oktober 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per la Sardegna - Italien) – Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato/Regione autonoma della Sardegna

(Rechtssache C-515/18) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung [EG] Nr. 1370/2007 – Öffentliche Personenverkehrsdienste – Eisenbahnverkehr – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Direktvergabe – Verpflichtung zur vorherigen Veröffentlichung einer Bekanntmachung über die Direktvergabe – Umfang)

(2019/C 432/13)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale amministrativo regionale per la Sardegna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato

Beklagte: Regione autonoma della Sardegna

Beteiligte: Trenitalia SpA

Tenor

Art. 7 Abs. 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates ist dahin auszulegen, dass die zuständigen nationalen Behörden, die beabsichtigen, einen Auftrag für öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Schiene direkt zu vergeben, zum einen nicht verpflichtet sind, alle erforderlichen Informationen zu veröffentlichen oder den möglicherweise interessierten Wirtschaftsteilnehmern zu übermitteln, damit sie ein Angebot erstellen können, das hinreichend detailliert ist und Gegenstand einer vergleichenden Bewertung sein kann, und zum anderen nicht verpflichtet sind, eine solche vergleichende Bewertung aller nach der Veröffentlichung dieser Informationen möglicherweise eingegangenen Angebote vorzunehmen.

(¹) ABl. C 436 vom 3.12.2018.